

Bundeskanzleramt-Bereichsstellvertretung I/B 2
Bundeskanzleramt-Ministerratsdienst
Ballhausplatz 2
1014 Wien

per E-Mail

**BJA, 54. Sitzung des Ministerrates am 24. März 2015, Pkt. 2/1 des Beschluss.Prot. 54;
Vorlage eines Schreibens der Niederösterreichischen Landesregierung vom 11. März
2015 bezüglich einer Resolution betreffend „Beibehaltung der Brauchtumpflege an NÖ
Bildungseinrichtungen“; Ressortstellungnahme**

Das Bundesministerium für Bildung und Frauen bestätigt den Erhalt der am 7. April 2015 per E-Mail übermittelten Resolution der Niederösterreichischen Landesregierung vom 11. März 2015 betreffend „Beibehaltung der Brauchtumpflege an NÖ Bildungseinrichtungen“ und nimmt wie folgt Stellung:

Einleitend sei bemerkt, dass der Bildungs- und Erziehungsauftrag der Schule (§ 2 Schulorganisationsgesetz) sich nicht nur auf die Vermittlung von Wissen beschränkt, sondern auch und wesentlich die Vermittlung von Werten zum Inhalt hat. Ziel ist es, die jungen Menschen ua. zu verantwortungsbewussten Gliedern der Gesellschaft herangebildet werden. Die Rechtsordnung ist in religiös-weltanschaulichen Fragen neutral. Dieser Grundsatz fordert vom Staat aber nicht, eine Haltung einzunehmen, die „wertneutral“ dh. frei von jeglichen religiösen oder philosophischen Aspekten ist. Die Lehrerinnen und Lehrer haben im Rahmen des Lehrplans über die religiös-weltanschauliche Pluralität, über Religionen, Ethiken und Weltanschauungen als im weitesten Sinne kulturelle Phänomene objektiv zu unterrichten. Dies mit dem Ziel, die Verständigung innerhalb der Gesellschaft zu unterstützen.

Die Vermittlung von Glaubensinhalten, der Lehre und die Ausübung von kultischen Handlungen sind gemäß Art. 15 Staatsgrundgesetz 1867 ausschließlich den Kirchen und Religionsgesellschaften vorbehalten. Da religiöse Inhalte als Teil der inneren Angelegenheiten unter verfassungsrechtlichem Schutz stehen, legt diese Abgrenzung fest, welche Inhalte von staatlichen Lehrkräften vermittelt werden dürfen und welche Inhalte eine Religionslehrkraft vermitteln muss. Da die inhaltliche Verantwortung für den Religionsunterricht den Kirchen und Religionsgesellschaften obliegt, dürfen diese in ihrem Religionsunterricht religiöse Werte im Sinn ihres Glaubens vermitteln. Der nicht konfessionsbezogene Unterricht darf daran aber nicht anknüpfen, indem er konfessionsbezogene Sichtweisen festigt oder vertieft.

Geschäftszahl: BMBF-10.353/0047-III/4/2015
SachbearbeiterIn: Mag. Simone Gartner-Springer
Abteilung: III/4
E-Mail: simone.gartner-springer@bmbf.gv.at
Telefon/Fax: +43 1 531 20-2331/531 20-812331
Ihr Zeichen: BKA-350.710/0063-I/4/2015

Antwortschreiben bitte unter Anführung der Geschäftszahl.

Minoritenplatz 5
1014 Wien
Tel.: +43 1 531 20-0
Fax: +43 1 531 20-3099
ministerium@bmbf.gv.at
www.bmbf.gv.at

DVR 0064301

Den Kern des religiösen Bereiches, der den Kirchen und Religionsgesellschaften vorbehalten ist, bilden theologische Themen, beispielsweise die Lehre von den Sakramenten (deren theologische Begründung und theologische Bedeutung, theologischer Inhalt von kultischen Handlungen usw.). Nicht vom Schutz der inneren Angelegenheiten umfasst sind kulturelle und kulturhistorische Fragen, beispielsweise Liedgut, Bräuche, uä. die zwar im religiösen Kontext entstanden und in einem solchen stehen, aber darüber hinaus in der Gesellschaft auch von diesem losgelöst denkbar und praktizierbar sind, zB. Ostern, Halloween uä.

Die Thematisierung von Feiern mit religiösem Hintergrund als Kulturgut im Gesamtunterricht ist zulässig, solange dies zeitlich begrenzt und nicht im Übermaß stattfindet sowie das Ziel nicht in der religiösen Unterweisung besteht, und sollte so aufgebaut sein, dass einerseits eine Information über den Festtag und seinen Werthintergrund erfolgt, damit das Verständnis für kulturelle Ereignisse der Gesellschaft bei allen Kindern gefördert wird, ein harmonisches Erlebnis für alle Kinder der Klasse ermöglicht wird und andererseits so restriktiv vorgegangen wird, dass die religiösen bzw. weltanschaulichen Gefühle bzw. Überzeugungen von andersgläubigen oder konfessionslosen Kindern nicht verletzt werden. Auch sollen Feiertage und Feste anderer Religionen, denen Kinder in der betreffenden Klasse angehören, Veranlassung dazu sein, im Unterricht die verschiedenen Religionen und Festzeiten im Leben der Schülerinnen und Schüler aufzuarbeiten. Die Thematisierung von Feiern mit religiösem Hintergrund als Kulturgut muss den Bildungszielen der Schule dienen, im Einklang mit der Neutralitätspflicht des Staates sein und darf religiöse bzw. weltanschauliche Überzeugungen von Kindern und Jugendlichen, welche konfessionslos oder einer anderen Konfession angehören, nicht verletzen.

Beispielhaft wird im Lehrplan der Volksschule zur vorliegenden Thematik Folgendes ausgeführt:

„Erster Teil, Allgemeines Bildungsziel:

... Die jungen Menschen sollen zu gesunden, arbeitstüchtigen, pflichttreuen und verantwortungsbewussten Gliedern der Gesellschaft und Bürgern der demokratischen und bundesstaatlichen Republik Österreich als Mitglied der Europäischen Union herangebildet werden. Sie sollen zu selbstständigem Urteil und sozialem Verständnis geführt, dem politischen und weltanschaulichen Denken anderer aufgeschlossen sowie befähigt werden, am Wirtschafts- und Kulturleben Österreichs, Europas und der Welt Anteil zu nehmen und in Freiheits- und Friedensliebe an den gemeinsamen Aufgaben der Menschheit mitzuwirken.

Humanität, Solidarität, Toleranz, Frieden, Gerechtigkeit und Umweltbewusstsein sind tragende und handlungsleitende Werte in unserer Gesellschaft. Auf ihrer Grundlage soll jene Weltoffenheit entwickelt werden, die vom Verständnis für die existenziellen Probleme der Menschheit und von Mitverantwortung getragen ist. Dabei hat der Unterricht aktiv zu einer den Menschenrechten verpflichteten Demokratie beizutragen sowie Urteils- und Kritikfähigkeit, Entscheidungs- und Handlungskompetenzen zu fördern. ...

Volksschule als sozialer Lebens- und Erfahrungsraum

... Im Rahmen der Auseinandersetzung mit dem jeweils anderen Kulturgut sind insbesondere Aspekte wie Lebensgewohnheiten, Sprache, Brauchtum, Texte (zB Erzählungen, Märchen, Sagen), Tradition, Liedgut usw. aufzugreifen. Interkulturelles Lernen beschränkt sich nicht bloß darauf, andere Kulturen kennen zu lernen. Vielmehr geht es um das gemeinsame Lernen und das Begreifen, Erleben und Mitgestalten kultureller Werte. Aber es geht auch darum, Interesse

und Neugier an kulturellen Unterschieden zu wecken, um nicht nur kulturelle Einheit, sondern auch Vielfalt als wertvoll erfahrbar zu machen. ...

Interkulturelles Lernen soll in diesem Zusammenhang einen Beitrag zum besseren gegenseitigen Verständnis bzw. zur besseren gegenseitigen Wertschätzung, zum Erkennen von Gemeinsamkeiten und zum Abbau von Vorurteilen leisten. Ausgehend von schulischen und außerschulischen Erfahrungen mit Menschen aus anderen europäischen Staaten, insbesondere aus einem an das eigene Bundesland angrenzenden Nachbarstaat soll interkulturelles Lernen helfen, europäisches Bewusstsein bzw. Weltoffenheit anzubahnen. Querverbindungen zum didaktischen Grundsatz des sozialen Lernens und zum Unterrichtsprinzip Politische Bildung einschließlich Friedenserziehung sind sicherzustellen. ...

Siebenter Teil, Bildungs- und Lehraufgaben sowie Lehrstoff und didaktische Grundsätze der Pflichtgegenstände der Grundschule und der Volksschuloberstufe, A. Grundschule, Sachunterricht:

Erfahrungs- und Lernbereich Gemeinschaft

Im Nachdenken über Werte und Normen sowie über unterschiedliches Verhalten von Menschen werden schrittweise die Fähigkeiten zum Perspektivenwechsel angebahnt, Toleranz und Akzeptanz gefördert, aber auch die Fähigkeit zu begründeter Abgrenzung gegenüber anderen Sicht- und Handlungsweisen entwickelt.

Die Kinder lernen miteinander zu kooperieren, Kompromisse einzugehen und mit Konflikten konstruktiv umzugehen. So erwerben sie Kenntnisse, Fähigkeiten und Haltungen, die für die Mitwirkung an der Gestaltung einer demokratischen Gesellschaft und für ein friedliches Zusammenleben aller Menschen grundlegend sind. ...

Lehrstoff der Grundstufe I und II (Erfahrungs- und Lernbereich Gemeinschaft):

Grundstufe I:

Die Schulklasse als neue Gemeinschaft erleben

Sich in der neuen Gemeinschaft zurechtfinden und das Gemeinschaftsleben mitgestalten

Regeln für das Zusammenleben finden, anerkennen und einhalten

Einige Beiträge für das Zusammenleben leisten (einander helfen, mit anderen teilen, Aufgaben übernehmen und ausführen ...)

An der Gestaltung von Festen und Feiern zu verschiedenen Anlässen mitwirken (zB Frühlingbeginn, Buchausstellung; Brauchtum; Nationalfeiertag)

Die Schulklasse als Teil der Schulgemeinschaft erfahren

Grundstufe II:

Zusammenleben in der Schule verstehen und mitgestalten

Gemeinsame Aktivitäten als sinnvolle und fruchtbare Form des Zusammenlebens und Zusammenlernens erfahren

Rechte und Pflichten in der Klasse kennen und wahrnehmen, dabei die Bedeutung von Klassen- und Schulregeln für das Zusammenleben erkennen, Rituale und Regeln finden, akzeptieren und anwenden

Gemeinsame Erlebnisse vorbereiten und gestalten (zB Feste, Feiern, Ausstellungen, Schulveranstaltungen)

Aufgaben im Rahmen der Klassen- bzw. Schulgemeinschaft erkennen und übernehmen, Möglichkeiten der Mitgestaltung wahrnehmen

An demokratischen Entscheidungen in der Klasse (im Schulleben) mitwirken

Aktuelle Konflikte im Zusammenleben lösungsorientiert bearbeiten (nach Ursachen suchen, Lösungen finden)

Ferner sei auf den Lehrplan der Neuen Mittelschule bzw. der Unterstufe der allgemein bildenden höheren Schule, insbesondere jeweils auf Punkt 4 (Aufgabenbereich der Schule) im Ersten Teil (Allgemeines Bildungsziel) auszugsweise verwiesen:

„ ... Religiös-ethisch-philosophische Bildungsdimension

Die Schülerinnen und Schüler stehen vor den Fragen nach Sinn und Ziel und ihrem Verlangen nach einem sinnerfüllten Leben in einer menschenwürdigen Zukunft. Bei der Suche nach Orientierung bieten Religionen und Weltanschauungen ihre Antworten und Erklärungsmuster für eine eigenständige Auseinandersetzung an. In den Unterrichtsgegenständen ist auf philosophische und religiöse Erklärungs- und Begründungsversuche über Ursprung und Sinn der eigenen Existenz und der Welt einzugehen. Junge Menschen sollen Angebote zum Erwerb von Urteils- und Entscheidungskompetenz erhalten, um ihr Leben sinnerfüllt zu gestalten. Orientierungen zur Lebensgestaltung und Hilfen zur Bewältigung von Alltags- und Grenzsituationen sollen die Schülerinnen und Schüler zu einem eigenständigen und sozial verantwortlichen Leben ermutigen. Die Achtung vor Menschen, die dabei unterschiedliche Wege gehen, soll gefördert werden. Diese Zielsetzungen bilden die Grundlage für eine fächerübergreifende und vernetzte Zusammenarbeit und vervollständigen damit die Beiträge der Unterrichtsgegenstände und Bildungsbereiche zur umfassenden Bildung der jungen Menschen. ...“

Weiters erscheint noch betreffend Punkt 4 im Zweiten Teil (Allgemeine didaktische Grundsätze) des Lehrplans der Neuen Mittelschule bzw. der Unterstufe der allgemein bildenden höheren Schule jeweils ein spezifischer Hinweis geboten:

„ ... Interkulturelles Lernen

Aufgabe des interkulturellen Lernens ist das Begreifen, Erleben und Mitgestalten kultureller Werte beim gemeinsamen Lernen und nicht nur die Vermittlung von Kenntnissen über andere Kulturen. Sensibilität für die psychische und soziale Situation von Kindern mit Migrationshintergrund ist besonders wichtig. Der Zusammenhalt in der Klasse wird dadurch gefördert, dass alle Schülerinnen und Schüler als gleichberechtigte Teilnehmerinnen und Teilnehmer an der Diskursgemeinschaft der Klasse ihre besonderen Fähigkeiten und Stärken, zum Beispiel ihre Mehrsprachigkeit, einbringen und dafür Anerkennung erfahren.

Interkulturelle Bildung behandelt nicht nur Fragen der Kommunikation über sprachliche Unterschiede hinweg, sondern auch die Zusammenhänge zwischen Sprachen und ihren kulturellen Hintergründen, Fragen des Austauschs und des Verstehens zwischen Gruppen verschiedener sprachlicher, sozialer, geographischer bzw. sonstiger Herkunft und damit Fragen der individuellen und sozialen Identität sowie der Zugehörigkeit und der Strategien zum Umgang mit kulturellen Praktiken.


Gleichwertigkeit und gleiche Gültigkeit sind Leitbegriffe, an denen sich die Erziehung der Schülerinnen und Schüler zu Akzeptanz, Respekt und gegenseitiger Achtung und Wert-

schätzung orientieren soll. Die Normalität des Anderen soll zunehmend zur Selbstverständlichkeit werden. Interkulturelles Lernen leistet seinen Beitrag dazu, indem es eine sprachliche und kulturelle Vielfalt in einer inklusiven Lernkultur fördert und pflegt.

Die Auseinandersetzung mit dem Kulturgut der in Österreich lebenden Volksgruppen ist in allen Bundesländern wichtig, wobei sich jedoch bundeslandspezifische Schwerpunktsetzungen ergeben werden. ...“

Wien, 11. Mai 2015
Für die Bundesministerin:
SektChef Ing. Mag. Andreas Thaller

Elektronisch gefertigt

Signaturwert	U7Qg14G4NJpuAUGLSQUZIK5tIRiFDSXMupsc/duedN5/Il5jWPn3qLV3wyjrjX1uGcog3pD+pPm6e/fH9sO21dO38XAV0t7EdUWsOEgTrpFiqMbQfkkeEOuKTZsPjRVTKLQVVkRn0X4Qyvk5Y4WjEpTDbDYAHw/hF+Mrl8V5DOuMg+vIL4/87lqHETxxFFwL2Q59T3/xlH8YMXsE8kPYVEfQNP9J4ywlY18nEXiOYiqu1ezNuzlkSNqQhFLzjc7To39PHxdzY1SluulT3vbCE1b9BN+Rw6sQmUKx3iVEHLGYXGqBRBaUrhVKYmM/wp9zWacgmSqQeSIDt7u37mxGA==	
	Unterzeichner	Bundesministerium für Bildung und Frauen
	Datum/Zeit	2015-05-11T11:13:27+02:00
	Aussteller-Zertifikat	CN=a-sign-corporate-light-02,OU=a-sign-corporate-light-02,O=A-Trust Ges. f. Sicherheitssysteme im elektr. Datenverkehr GmbH,C=AT
	Serien-Nr.	1179688
	Hinweis	Dieses Dokument wurde amtssigniert.
Prüfinformation	Informationen zur Prüfung der elektronischen Signatur finden Sie unter: http://www.signaturpruefung.gv.at . Informationen zur Prüfung des Ausdrucks finden Sie unter: http://www.bmbf.gv.at/verifizierung .	